

Die wichtigsten steuerlichen Aspekte einer Büronachfolge

Für Übergeber

Verkaufsgewinn eines Einzelunternehmens

Verkaufsgewinn eines GmbH Anteils

steuerliche Begünstigungen

Umsatzsteuer

Die steuerlichen Aspekte der Unternehmensnachfolge

Verkaufsgewinn bei Einzelunternehmen

Der Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis, den Sie erzielt haben und dem Wert des Betriebsvermögens Ihres Unternehmens.

Die Berechnung des Wertes Ihres Unternehmens erfolgt über die so genannte Schlussbilanz. Diese stellt dem Vermögen Ihres Unternehmens (z.B. Anlagevermögen, Vorräte, unfertige Leistungen, Kundenforderungen etc.) die Schulden (z.B. Verbindlichkeiten gegenüber Banken, Lieferanten und dem Finanzamt etc.) gegenüber.

Dabei ist die positive Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden Ihres Unternehmens der Wert Ihres Betriebsvermögens.

Beispiel:

Vermögen des Unternehmens

Anlagevermögen	8.000 €
Vorräte (unfertige Leistungen)	25.000 €
Kundenforderungen	<u>12.000 €</u>
Summe des Vermögens des Unternehmens	<u>45.000 €</u>

Schulden des Unternehmens

Bankverbindlichkeiten	5.000 €
Lieferantenverbindlichkeiten	7.000 €
Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (Lohn- und Umsatzsteuer)	<u>8.000 €</u>
Summe der Schulden des Unternehmens	<u>20.000 €</u>

Wert des Betriebsvermögens =

Vermögen abzüglich	45.000 €
Veräußerungskosten z.B.	- 1.000 €
Schulden	<u>- 20.000 €</u>
Wert des Betriebsvermögens	<u>24.000 €</u>
Kaufpreis	100.000 €
Veräußerungsgewinn =	
Kaufpreis abzüglich	100.000 €
Wert des Betriebsvermögens	<u>24.000 €</u>
Veräußerungsgewinn	<u>76.000 €</u>

Die steuerlichen Aspekte der Unternehmensnachfolge

Verkaufsgewinn eines GmbH Anteils

Der Gewinn der durch den Verkauf eines GmbH-Anteils erzielt wird, ist die Differenz zwischen dem Kaufpreis für den Anteil und dem eingezahlten Stammkapital.

Beispiel

Eingezahltes Stammkapital	25.000 €
Kaufpreis	100.000 €
Veräußerungsgewinn = Kaufpreis abzüglich Stammkapital	100.000 € 25.000 €
Veräußerungsgewinn	<u>75.000 €</u>

steuerliche Begünstigungen bei der Nachfolge

Unter bestimmten Voraussetzungen ist Ihr Verkaufsgewinn steuerlich begünstigt – z.B. durch **Freibeträge** oder den **ermäßigten Steuersatz (Fünftelregelung** bzw. **“Halber“ Steuersatz)**.

Freibetrag

Ist der Verkäufer älter als 55 Jahre oder berufsunfähig im Sinne des Sozialversicherungsrechts, wird sein Veräußerungsgewinn nur besteuert, soweit er einen Freibetrag von 45.000 € übersteigt. Der Freibetrag muss mit der Steuererklärung beantragt werden und wird nur einmal im Leben gewährt.

Liegt der Verkaufsgewinn höher als 136.000 €, wird der Freibetrag von 45.000 € um den übersteigenden Betrag gekürzt. Bei einem Gewinn von 181.000 € wird der Freibetrag demzufolge auf Null gekürzt.

Ermäßigter Steuersatz – Fünftelregelung

Die Einnahmen aus dem Verkauf Ihres Unternehmens gelten als außerordentliche Einkünfte und werden anders besteuert werden als die so genannten ordentlichen (laufenden) Einkünfte.

Der Verkaufsgewinn wird dabei durch fünf dividiert und für dieses „Fünftel“ wird dann der Steuersatz ermittelt. Dieser Steuersatz wird dann auf den gesamten Verkaufsgewinn angewendet.

Der hohe Verkaufsgewinn wird also durch die Fünftelung zu einem niedrigen Einkommen heruntergerechnet. Ist er jedoch so hoch, dass er auch nach einer Fünftelung unter den Höchststeuersatz von 42 Prozent fällt, greift die steuerliche Begünstigung nicht mehr.

Die steuerlichen Aspekte der Unternehmensnachfolge

Ermäßigter Steuersatz – „Halber“ Steuersatz

Hier gilt: Ist der Verkäufer älter als 55 Jahre oder berufsunfähig im Sinne des Sozialversicherungsrechts, kann sein Gewinn mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden. Dieser beträgt 56 Prozent des Steuersatzes für das gesamte zu versteuernde Einkommen. Wie schon beim Freibetrag gilt auch hier: Der ermäßigte Steuersatz muss mit der Steuererklärung beantragt werden und wird nur einmal im Leben gewährt.

Sonderregelung für GmbH - Anteile

Für den Verkauf von GmbH – Anteilen gibt es Sonderbestimmungen, über die Sie sich bei Ihrem Steuerberater informieren sollten.

Die Umsatzsteuer bei der Büroübergabe

Der Verkauf eines Planungsbüros im Ganzen an einen Nachfolger ist von der Umsatzsteuer befreit. Der Käufer zahlt also nur den „Netto-Betrag“ und Sie, als Verkäufer dürfen demzufolge keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Haben Sie irrtümlich vom Nachfolger Umsatzsteuer verlangt, müssen Sie den Betrag an das Finanzamt abführen. Der Käufer hat trotzdem keinen Kostenabzug aus dem Kaufpreis. Achten Sie deshalb darauf, dass Sie bei Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen.